

Gültig ab: 01.12.2021  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I**

#### **§ 54 SGB I**

#### **Pfändung**

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Fassung vom 01.12.2021**

- Einarbeitung der mit dem PKoFoG neu eingeführten Bescheinigungspflicht über die Nachzahlung laufender Geldleistungen bis zu einem Betrag von 500,- EUR gem. §§ 903, 904 ZPO ab 01.12.2021

### **Fassung vom 09.12.2019**

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA § 54 SGB I in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher "Mehr zu") in das neue Dokument "[Weitere Informationen SGB I und SGB X](#)". Ausschließlich paragrafenbezogene "Mehr zu"-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

### **Fassung vom 22.06.2015**

- Redaktionelle Änderungen
- Anpassung an die aktuelle Rechtslage ab 01.07.2015

### **Fassung vom 20.06.2012**

- Redaktionelle Änderungen
- Anpassung an die aktuelle Rechtslage ab 01.04.2012

### **Fassung vom 01.06.2010**

- Redaktionelle Änderungen
- Anpassung der Rechtsauffassung zur Pfändbarkeit des Vergütungsanspruches des privaten Arbeitsvermittlers nach § 421 g SGB III.
- Aussagen zum Auskunftsanspruch in Gestalt der Herausgabe des Leistungsbescheides.
- Klarstellung der Aussagen zur Prüfung des Leistungsanspruchs ("Mehr zu").

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 54 SGB I Pfändung**

(1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden.

(2) Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommen- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Unpfändbar sind Ansprüche auf

1. Elterngeld und Betreuungsgeld bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge sowie dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder,

2. Mutterschaftsgeld nach § 19 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, soweit das Mutterschaftsgeld nicht aus einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit herrührt, bis zur Höhe des Elterngeldes nach § 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nicht übersteigt,

2a. Wohngeld, soweit nicht die Pfändung wegen Ansprüchen erfolgt, die Gegenstand der §§ 9 und 10 des Wohngeldgesetzes sind,

3. Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen.

(4) Im Übrigen können Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

(5) <sup>1</sup>Ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen für Kinder (§ 48 Abs. 1 Satz 2) kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet werden. <sup>2</sup>Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:

1. Gehört das unterhaltsberechtigten Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.

2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

(6) In den Fällen der Absätze 2, 4 und 5 gilt § 53 Abs. 6 entsprechend.

## **Auszug aus der ZPO**

### **§ 903 Nachweise über Erhöhungsbeträge**

(1) 1Das Kreditinstitut kann aus Guthaben, soweit es als Erhöhungsbetrag unpfändbar ist, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Schuldner an den Gläubiger leisten, bis der Schuldner dem Kreditinstitut nachweist, dass es sich um Guthaben handelt, das nach § 902 nicht von der Pfändung erfasst wird. 2Der Nachweis ist zu führen durch Vorlage einer Bescheinigung

1. der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer mit der Gewährung von Geldleistungen im Sinne des § 902 Satz 1 befassten Einrichtung,

2. des Arbeitgebers oder

3. einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung.

(2) 1Das Kreditinstitut hat Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 für die Dauer zu beachten, für die sie ausgestellt sind. Unbefristete Bescheinigungen hat das Kreditinstitut für die Dauer von zwei Jahren zu beachten. 2Nach Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraums kann das Kreditinstitut von dem Kontoinhaber, der eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 vorgelegt hat, die Vorlage einer neuen Bescheinigung verlangen. 3Vor Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraums kann das Kreditinstitut eine neue Bescheinigung verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben in der Bescheinigung unrichtig sind oder nicht mehr zutreffen.

(3) 1Jede der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stellen, die Leistungen im Sinne des § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 bis 6 durch Überweisung auf ein Zahlungskonto des Schuldners erbringt, ist verpflichtet, auf Antrag des Schuldners eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 über ihre Leistungen auszustellen.

...

(4) Das Kreditinstitut hat die Angaben in der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 ab dem zweiten auf die Vorlage der Bescheinigung folgenden Geschäftstag zu beachten.

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **§ 904 Nachzahlung von Leistungen**

(1) Werden laufende Geldleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, ausbezahlt, so werden sie von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn es sich um Geldleistungen gemäß § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 4 bis 6 handelt.

(2) Laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Absatz 1 genannt sind, sowie Arbeitseinkommen nach § 850 Absatz 2 und 3 werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn der nachgezahlte Betrag 500 Euro nicht übersteigt.

(3) <sup>1</sup>Laufende Geldleistungen nach Absatz 2, bei denen der nachgezahlte Betrag 500 Euro übersteigt, werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, soweit der für den jeweiligen Monat nachgezahlte Betrag in dem Monat, auf den er sich bezieht, nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätte. <sup>2</sup>Wird die Nachzahlung pauschal und für einen Bewilligungszeitraum gewährt, der länger als ein Monat ist, ist die Nachzahlungssumme zu gleichen Teilen auf die Zahl der betroffenen Monate aufzuteilen.

(4) Für Nachzahlungen von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 903 Absatz 1, 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Für die Festsetzung der Höhe des pfändungsfreien Betrages in den Fällen des Absatzes 3 ist das Vollstreckungsgericht zuständig. <sup>2</sup>Entscheidungen nach Satz 1 ergehen auf Antrag des Schuldners durch Beschluss. <sup>3</sup>Der Beschluss nach Satz 2 gilt als Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2.

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Voraussetzungen .....</b>	<b>1</b>
1.1 Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen.....	1
1.2 Ansprüche auf einmalige Geldleistungen .....	1
1.3 Pfändung laufender Geldleistungen .....	1
1.4. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.....	1
1.5. Pfändungs- und Einziehungsverfügungen von Behörden.....	2
1.6 Drittschuldnererschaft der Agentur für Arbeit.....	2
1.7 Drittschuldnererklärung.....	3
1.8 Ermittlung der pfändbaren Beträge .....	3
1.8.1. Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen bei Anwendung der Tabelle zu § 850c ZPO.....	4
1.8.2 Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche (§ 850d ZPO).....	5
1.8.3 Zusammentreffen von Sozialleistungen und sonstigem Einkommen (§ 850e ZPO).....	5
1.9 Gegenstand der Pfändung .....	5
1.9.1 Bestehende oder künftige Leistungsansprüche .....	5
1.9.2 Pfändung mehrerer Leistungen .....	6
1.9.3 Unterbrechung des Leistungsbezuges.....	6
1.9.4 Wechsel der Leistungsart .....	6
1.9.5 Pfändung des Auskunftsanspruchs .....	6
1.10 Wirksamkeit der Pfändung .....	6
1.10.1 Unwirksame Pfändung .....	7
1.10.2 Fehlerhafte Pfändung .....	7
<b>2. Verfahren .....</b>	<b>7</b>
2.1 Allgemeines .....	7
2.1.1 Zustellung des PfÜb .....	8
2.1.2 Prüfung des Leistungsanspruchs.....	8
2.2 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen .....	9
2.3 Rechtsbehelfe gegen unwirksamen oder fehlerhaften PfÜb.....	9

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

<b>3. Besonderheiten .....</b>	<b>9</b>
3.1 Vorfändung .....	9
3.2 Pfändungen mehrerer Sozialleistungsansprüche durch einen PfÜb .....	10
3.3 Konkurrenzen .....	10
3.3.1 Mehrere Pfändungen .....	10
3.3.2 Zusammentreffen von Pfändungen mit Abzweigungen, Aufrechnungen, Verrechnungen, Übertragungen und Verpfändungen .....	10
3.3.3 Zusammentreffen mit Erstattungsansprüchen nach §§ 102-105 SGB X .....	11
3.4 Pfändung im Zusammenhang mit Vermittlungsgutscheinen, § 45 Abs. 4 SGB III .....	11
3.5 Pfändung des Gründungszuschusses (§ 93 SGB III) .....	11
3.6 Pfändung und Insolvenz .....	11
3.6.1 Verbraucherinsolvenz des LE .....	11
3.6.2 Pfändung von Insolvenzgeld .....	12
3.7 Pfändung von (Saison-)Kug .....	12
3.8 Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland .....	12
<b>4. Exkurs: Bescheinigungspflicht bei Pfändungsschutzkonto .....</b>	<b>12</b>
4.1 Antrag .....	12
4.2 Umfang .....	12
4.3 Verfahren .....	12
<b>5. IT-Anwendungen .....</b>	<b>13</b>
<b>6. Arbeitsmittel .....</b>	<b>13</b>
<b>7. Erkenntnisse aus Prüfungen .....</b>	<b>13</b>
<b>8. Schulungsunterlagen .....</b>	<b>13</b>

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Voraussetzungen**

### **1.1 Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen**

Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen (vgl. Punkt 1.2.1 der FW zu § 53) sind nach § 54 Abs. 1 unpfändbar, da sie individuell auf den Empfänger zugeschnitten sind.

### **1.2 Ansprüche auf einmalige Geldleistungen**

Die Pfändung einmaliger Geldleistungen ist zulässig, wenn sie der Billigkeit entspricht (§ 54 Abs. 2). Die Prüfung, ob dies der Fall ist, obliegt dem Vollstreckungsgericht vor Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

### **1.3 Pfändung laufender Geldleistungen**

Laufende Geldleistungen (vgl. Punkt 1.1 der FW zu § 48) sind nach § 54 Abs. 4 wie Arbeits-einkommen nach den Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) pfändbar.

Sozialleistungsansprüche sind – ungeachtet ihres öffentlich-rechtlichen Charakters – Forderungen und unterliegen damit grundsätzlich den Regelungen über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach den §§ 829 ff. ZPO, soweit § 54 als Spezialregelung nichts Abweichendes bestimmt. Somit kann ein Gläubiger, der Anspruch auf eine Geldforderung gegenüber dem Bezieher einer Sozialleistung (Leistungsempfänger [LE]) hat, die Zwangsvollstreckung der Sozialleistung beantragen. Der BA kommt dann die Stellung eines Drittschuldners zu.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt im Wege der Pfändung (§ 803 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Auf Antrag des Gläubigers erlässt das zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht (§ 828 ZPO) einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜb). Der Gläubiger muss einen Vollstreckungstitel (z. B. ein Urteil oder einen Vollstreckungsbescheid) vorweisen, der aufgrund seines Anspruchs auf eine Geldforderung gegen den Schuldner (LE) ergangen ist.

### **1.4. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**

Mit Zustellung eines wirksamen PfÜb erfolgt die Pfändung der Sozialleistung; sie ist in Höhe der pfändbaren Beträge (Punkt 1.8 der FW) nicht mehr an den LE, sondern an den neuen Gläubiger zu zahlen.

Der Pfändungsbeschluss bewirkt, dass die Forderung beschlagnahmt wird (Pfandrecht entsteht). Dem Schuldner (LE) wird die Einziehung der Forderung, dem Drittschuldner die Leistung an den LE verboten. Damit der Gläubiger die beschlagnahmte Forderung auch verwerten kann, ist jedoch zusätzlich noch ein Überweisungsbeschluss (§ 835 ZPO) erforderlich, der auf Antrag vom zuständigen Vollstreckungsgericht erlassen wird. Sofern die entsprechenden Anträge seitens des Gläubigers gleichzeitig gestellt werden - was in der Praxis regelmäßig der Fall ist - verbindet das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluss mit dem Überweisungsbeschluss. Es wird ein "Pfändungs- und Überweisungsbeschluss" (PfÜb) erlassen, der durch den Gerichtsvollzieher ausgehändigt oder durch die Post zugestellt wird.



**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Eine wirksame Pfändung setzt voraus, dass die gepfändete Forderung nach Schuldner, Rechtsgrund, Betrag und Drittschuldner so genau bezeichnet ist, dass sie eindeutig feststeht und von anderen Forderungen unterschieden werden kann.

Der Beschluss muss enthalten:

- genaue Bezeichnung des Schuldners (mit Anschrift)
- genaue Bezeichnung des Drittschuldners (mit Anschrift)
- das Verbot für den Drittschuldner, an den Schuldner zu zahlen
- den vollstreckbaren Anspruch
- den Vollstreckungstitel, die zu pfändende Forderung und den Betrag
- ggf. Pfändungsbeschränkungen, insbesondere für Arbeitseinkommen und gesamtschuldnerische Haftung

Unwesentliche Unrichtigkeiten sind unschädlich, solange trotzdem eindeutige Bestimmbarkeit vorliegt. Es wird z. B. nicht verlangt, dass der Beschluss eine wörtlich genau zutreffende Bezeichnung der gepfändeten Forderung enthält (z. B. "Arbeitslosenunterstützung" statt "Arbeitslosengeld"). Es muss aber zweifelsfrei erkennbar sein, dass der Anspruch auf eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Leistung gepfändet wird („Leistungen nach dem SGB III“ genügt nicht), die die als Drittschuldner benannte AA erbringt (siehe Punkt 1.10.1 der FW – unwirksame Pfändung).

### **1.5. Pfändungs- und Einziehungsverfügungen von Behörden**

Punkt 1.4 gilt entsprechend, wenn die Pfändung nicht durch ein Vollstreckungsgericht, sondern von einer Behörde angeordnet wird. Finanzbehörden bzw. andere Behörden (z. B. Kommunen) können Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, nach der Abgabenordnung (AO) bzw. in entsprechender Anwendung der AO mittels einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung vollstrecken.

Im Bereich des Sozialrechts kann nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB X) oder entsprechend den Bestimmungen der ZPO vollstreckt werden (§ 66 Abs. 4 SGB X).

### **1.6 Drittschuldner-eigenschaft der Agentur für Arbeit**

Wird eine Geldleistung nach dem SGB III gepfändet, gilt die AA, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldnerin (§ 334 SGB III).

Die Vorphändung löst für den Drittschuldner keine Verpflichtung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung aus (siehe Punkt 3.1 der FW).

Gemäß § 108 Abs. 2 SGB III gilt für die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Kurzarbeitergeld (Kug) nicht die AA, sondern der Arbeitgeber als Drittschuldner.

Werden SGB II-Leistungen gepfändet, ist die AA nicht Drittschuldnerin.

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **1.7 Drittschuldnererklärung**

Eine Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO ist dem Pfändungsgläubiger gegenüber abzugeben, wenn in der Zustellungsurkunde die Aufforderung zur Abgabe enthalten ist (§ 840 Abs. 2 ZPO). In der Regel ist dies der Fall.

Die AA als Drittschuldnerin hat innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des PfÜb gegenüber dem Pfändungsgläubiger schriftlich zu erklären (1s54 BK-Vorlagen),

- ob und inwieweit sie die Forderung als begründet anerkennt und zur Zahlung bereit ist
- ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung haben
- ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Der Drittschuldner ist (nach herrschender Meinung) zu Aktualisierungen bzw. Wiederholung der Drittschuldnererklärung nicht verpflichtet, wenn er seine Erklärungspflicht nach § 840 Abs. 1 ZPO ordnungsgemäß erfüllt hat. Dies gilt insbesondere, wenn die gepfändete Leistung unterhalb des unpfändbaren Betrages lag und Gläubiger nach erfolgter Drittschuldnererklärung nachfragen, ob sich Änderungen ergeben haben.

Die Drittschuldnererklärung ist kein Verwaltungsakt. Aus Datenschutzgründen (§ 71 Abs. 1 Satz 2 SGB X) ist über die oben genannten Angaben, die § 840 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO fordert, nicht hinauszugehen. Belege sind nicht beizufügen. Es besteht auch keine Verpflichtung, dem Pfändungsgläubiger die für die Rechtsverfolgung gewünschten Unterlagen zugänglich zu machen (z. B. Bewilligungsbescheid usw.). Ob der Gläubiger die Drittschuldnererklärung akzeptiert ist bedeutungslos.

Wird die Drittschuldnererklärung nicht, verspätet oder nicht richtig abgegeben, kann dies nach § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO Schadensersatzansprüche des Pfändungsgläubigers gegen die AA begründen. Unterlässt die AA die (fristgerechte) Drittschuldnererklärung, kann der Gläubiger ohne Weiteres von der Beitreibbarkeit der gepfändeten Forderung ausgehen.

Die Verpflichtung zur fristgerechten Abgabe der Drittschuldnererklärung gilt auch, wenn in dieser Zeit wegen Nachforschungen hinsichtlich vom Schuldner unterhaltener Personen noch keine Aussage über die Höhe des pfandfreien Betrages möglich ist. Für diese Fälle sieht der Vordruck Drittschuldnererklärung (1s54 BK-Vorlage) vor, sich zur Zahlung bereit zu erklären, wenn nach Feststellung der Anzahl der vom Schuldner unterhaltenen Personen ein pfändbarer Betrag verbleibt.

### **1.8 Ermittlung der pfändbaren Beträge**

Der pfändbare Betrag kann mit Hilfe der AlgPC Berechnungshilfe zu § 54 SGB I ermittelt werden. Auf die in der Tabelle zu § 850c ZPO genannten Pfändungsfreigrenzen wird verwiesen.

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

**Beachte:** Ist die Pfändung lt. PfÜb gem. § 850c vorzunehmen und bezieht der LE Alg unter Anrechnung von Nebeneinkommen, ist für die Ermittlung der pfändbaren Beträge der tägliche **ungekürzte** Leistungssatz zugrunde zu legen (keine Zusammenrechnung von Alg und Nebeneinkommen ohne entsprechenden Beschluss des Vollstreckungsgerichts (siehe Punkt 1.8.3 der FW).

### **Kein pfändbarer Betrag**

Auch wenn sich in laufenden Leistungsfällen im Zeitpunkt der Zustellung des PfÜb kein pfändbarer Betrag ergibt, geht die Pfändung nicht ins Leere. Da sich die Pfändung auch auf künftige Beträge erstreckt, ist bei Änderungen der Höhe des gepfändeten Leistungsanspruchs zu prüfen, ob sich nunmehr ein pfändbarer Betrag ergibt. Die Pfändung ist bis zum Ende des Leistungsbezuges zu beachten.

Der Pfändungsgläubiger ist über jede Änderung, die Einfluss auf die Zahlung an ihn hat, zu benachrichtigen, z. B. bei Zuständigkeitswechsel, Eintritt von Ruhestatbeständen, vorläufige Einstellung, Ende des Leistungsbezuges (BK-Vorlagen 1s54). Dem LE ist eine Durchschrift davon zuzusenden.

In Fällen, in denen sich kein pfändbarer Betrag ergeben hat, bleibt es der AA überlassen, ob sie dem Gläubiger nach Beendigung des Leistungsbezuges eine Schlussmitteilung erteilt (BK-Vorlagen 1s54).

### **Änderung der gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen**

Ist vom Vollstreckungsgericht im PfÜb der unpfändbare Teil der Leistung beziffert worden und ändern sich die gesetzlich bestimmten Pfändungsfreigrenzen (Tabelle nach § 850c ZPO), zahlt die AA als Drittschuldner solange nach dem Inhalt des vorliegenden PfÜb, bis ihr ein Änderungsbeschluss zugestellt wird.

Wird im PfÜb lediglich auf die Pfändungstabelle Bezug genommen und die Berechnung des unpfändbaren Teils der AA überlassen, sind die Änderungen ab Inkrafttreten der geänderten Tabelle von Amts wegen zu beachten.

Soweit das Vollstreckungsgericht im PfÜb die Höhe des gepfändeten und/oder pfandfreien Betrages ausdrücklich beziffert hat, bleibt es auch im Falle einer Änderung der persönlichen Verhältnisse des LE dabei. Bis ein Änderungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts zugestellt wird, ist nach Maßgabe des im (bis dahin vorliegenden) PfÜb genannten Betrages an den Pfändungsgläubiger zu zahlen.

### **1.8.1. Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen bei Anwendung der Tabelle zu § 850c ZPO**

Der pfändungsfreie Betrag erhöht sich entsprechend der Anzahl der Personen, denen der LE gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist und denen gegenüber er diesen tatsächlich auch erfüllt. Als Unterhaltsleistung gilt auch, wenn der Unterhaltsanspruch durch Abtretung, Pfändung oder durch Auszahlung nach § 48 aus dem Leistungsanspruch befriedigt wird.

Eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht u.a. zwischen

**Gültig ab: 01.12.2021**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

- Ehegatten, Lebenspartnern, auch bei Getrenntlebenden (§§1360 ff. BGB),
- Verwandten in gerader Linie (Eltern – (Adoptiv-) Kinder – Großeltern – Enkel, §§1601 ff. BGB)
- Eltern und ihren nichtehelichen Kindern (§§ 1615a und 1615l BGB)

Enthält der PfÜb keine Aussagen zur Höhe des unpfändbaren Betrages und zu den unterhaltsberechtigten Personen, sondern lediglich einen Verweis auf die Tabelle zu § 850c ZPO, hat die AA eigene Ermittlungen anzustellen (Anfrage an LE zur Feststellung der Unterhaltspflicht, 1s54 BK-Vorlagen). Darüber hinaus gehende Ermittlungen sind nur dann erforderlich, wenn sich an der Gewährung des gesetzlichen Unterhalts konkrete Zweifel ergeben.

Äußert sich der Schuldner nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Schreibens, ist der für die jeweilige Leistungshöhe niedrigste unpfändbare Betrag zugrunde zu legen, der sich nach Aktenlage errechnet. Für andere Personen, für die keine **gesetzliche** Unterhaltspflicht besteht (z. B. Geschwister, Schwiegereltern, Stiefkinder, Pflegekinder, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft), kann eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenze auch dann nicht erfolgen, wenn sie im Haushalt des Schuldners leben und tatsächlich unterhalten werden.

### **1.8.2 Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche (§ 850d ZPO)**

**Wird wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche gepfändet**, gelten die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO nicht. Dem LE ist nur der notwendige Eigenbedarf zu belassen (§ 850d ZPO). Die Festsetzung der pfändbaren Beträge erfolgt durch das Vollstreckungsgericht im PfÜb.

### **1.8.3 Zusammentreffen von Sozialleistungen und sonstigem Einkommen (§ 850e ZPO)**

Ob und in welchem Umfang eine Zusammenrechnung von mehreren Sozialleistungen oder anderem Einkommen mit Sozialleistungen erfolgt, ist allein vom Vollstreckungsgericht zu entscheiden und wird im PfÜb entsprechend angeordnet.

## **1.9 Gegenstand der Pfändung**

### **1.9.1 Bestehende oder künftige Leistungsansprüche**

Die Pfändung erfasst bestehende und noch nicht erfüllte Ansprüche. Ein Anspruch gilt schon als bestehend, wenn alle gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses erfüllt sind. Auf den Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung kommt es nicht an. Die Pfändung erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge (gepfändet wird nicht das Stammrecht, sondern der sich daraus ergebende Auszahlungsanspruch).

Die Pfändung eines noch nicht entstandenen Sozialleistungsanspruchs ist zulässig, wenn im PfÜb ausdrücklich der **zukünftige** Anspruch gepfändet wird und im Zeitpunkt der Pfändung bereits eine tatsächliche Grundlage für die Entstehung des Anspruchs gegeben ist. Dies hat das Vollstreckungsgericht zu prüfen. Die Pfändung eines zukünftigen Anspruchs wird erst mit seinem Entstehen wirksam; sie hat jedoch Rang währende Wirkung dahingehend, dass sie

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Übertragungen/Verpfändungen des LE oder Pfändungen anderer Gläubiger im Zeitraum zwischen Zustellung des PfÜb und Wirksamwerden der Pfändung vorgeht.

### **1.9.2 Pfändung mehrerer Leistungen**

Ergibt sich aus dem PfÜb, dass sich die Pfändung auf mehrere Ansprüche laufender Leistungen einer AA erstreckt, ist anhand der Tabelle zu § 850c der pfändbare Betrag jeder einzelnen Leistung gesondert zu ermitteln, da sonst die Pfändungsfreigrenze der einzelnen Leistung zugunsten des Pfändungsgläubigers überschritten würde. Eine Zusammenrechnung der einzelnen Leistungen darf nur dann erfolgen, wenn auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die Zusammenrechnung der einzelnen Leistungsbeträge durch Beschluss nach § 850e ZPO angeordnet hat.

### **1.9.3 Unterbrechung des Leistungsbezuges**

Werden Leistungen aufgrund der gleichen Anwartschaft erbracht, wirkt die Pfändung auch nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges fort, z.B. bei Wiederbewilligung eines Leistungsanspruchs.

### **1.9.4 Wechsel der Leistungsart**

Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) ist eine Sonderform des Arbeitslosengeldes und beruht auf der gleichen Anwartschaft; deshalb wirkt eine Pfändung auch beim Wechsel zwischen beiden Leistungen.

Ansprüche auf Teilarbeitslosengeld (Teil-Alg) und Arbeitslosengeld entstehen nicht aufgrund der gleichen Anwartschaft. Bei einem Wechsel von Teil-Alg zu Arbeitslosengeld wirkt eine Pfändung nur dann fort, wenn beide Leistungen im PfÜb aufgeführt sind. Dies gilt sinngemäß beim Wechsel von Arbeitslosengeld oder Alg-W oder Teil-Alg zu Übergangsgeld und umgekehrt.

### **1.9.5 Pfändung des Auskunftsanspruchs**

Der Gläubiger hat gegen den Schuldner einen Anspruch auf Herausgabe der über die Forderung vorhandenen Urkunden (§ 836 Abs. 3 ZPO). Zu den Urkunden gehören u.a. die Leistungsbescheide (z.B. Alg-Bewilligungsbescheid).

Der Gläubiger hat die Möglichkeit, im PfÜb die Erstreckung der Einkommenspfändung auf den Auskunftsanspruch in Gestalt der Herausgabe des Leistungsbescheides als Nebenrecht mit aufzunehmen. Somit kann der Gläubiger direkt gegen den Drittschuldner (AA) vorgehen und die Herausgabe des Leistungsbescheides verlangen. Eine gesonderte Herausgabeanordnung nach § 836 Abs. 3 ZPO gegenüber dem Schuldner entfällt dadurch.

### **1.10 Wirksamkeit der Pfändung**

**Nur ein wirksamer PfÜb darf ausgeführt werden;** er wirkt fort, solange er wirksam ist. Die Pfändung bleibt bis zu ihrer Aufhebung durch das Vollstreckungs- oder Beschwerdegericht oder dem schriftlichen Verzicht des Pfändungsgläubigers wirksam.

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### 1.10.1 Unwirksame Pfändung

Eine Pfändung ist unwirksam und nicht nur fehlerhaft, wenn

- die in Punkt 1.4 genannten Angaben nicht im PfÜb enthalten sind
- der PfÜb nicht wirksam an die AA zugestellt wurde
- die gepfändete Sozialleistung dem LE nicht zumindest als künftige Forderung zu- steht

Eine unwirksame Pfändung entfaltet keine Wirkung.

### 1.10.2 Fehlerhafte Pfändung

Eine „nur“ fehlerhafte Pfändung ist (bis zu ihrer Aufhebung) wirksam und für die AA verbindlich. Hat die AA **konkrete** Anhaltspunkte, dass die Pfändung aus anderen als den unter Punkt 1.10.1 genannten Gründen **fehlerhaft** ist und nicht in Einklang mit § 54 steht, ist sie nach § 14 gehalten, den LE auf die Möglichkeit der Einlegung der Erinnerung hinzuweisen (siehe auch FW zu § 14). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn

- die Berechnung im PfÜb nicht mehr der aktuellen Lebenssituation des LE entspricht
- die Berechnung im PfÜb offensichtlich fehlerhaft ist
- der pfandfreie Betrag nicht beziffert und kein Bezug auf die Tabelle gem. § 850c ZPO erkennbar ist
- die gepfändete Forderung nicht zweifelsfrei bezeichnet ist

Bei einer fehlerhaften Pfändung ist Erinnerung durch die AA nur dann einzulegen, wenn der pfandfrei bleibende Betrag weder beziffert noch auf die Tabelle zu § 850c ZPO Bezug genommen wurde, weil dann der Umfang des auferlegten Zahlungsverbots für die AA nicht ersichtlich ist.

## 2. Verfahren

### 2.1 Allgemeines

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind stets als **Sofortsachen** zu behandeln. Eine **wirksame** Pfändung ist ab dem nächsten beeinflussbaren Zahlungszeitraum zu berücksichtigen.

Wird nach dem Zeitpunkt der Anweisung der Leistung und vor der Gutschrift des Betrages auf dem Konto des LE ein PfÜb zugestellt, ist die AA nicht verpflichtet, die Auszahlung an den LE zu verhindern. Die Pfändung ist ab dem nächsten beeinflussbaren Zahlungszeitraum zu berücksichtigen.

Wurde der PfÜb noch **vor** dem Dateitransfer (vgl. z. B. Überweisungsplan COLIBRI) zugestellt, ist unverzüglich die Absetzungsrate in COLIBRI zu aktivieren.

Wegen der Rangfolge und etwaiger Konkurrenzen mehrerer wirksamer Pfändungen (FW Punkt 3.2) ist neben dem Datum der Zustellung des PfÜb auch die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Die Ausführung einer Pfändung und einer Vorphändung (FW Punkt 3.1) stellen weder im Verhältnis zum Leistungsempfänger noch im Verhältnis zum Pfändungsgläubiger einen Verwaltungsakt i. S. d. § 31 SGB X dar, sondern sind schlicht hoheitliches Handeln. Dem Betroffenen ist jeweils eine Mitteilung (ohne Rechtsbehelfsbelehrung) zuzusenden.

Näheres zum Ablauf und Verfahren bei der Bearbeitung der Pfändung ist dem Geschäftsprozessmodell zu entnehmen. Auf die AlgPC-Berechnungshilfe zu § 54 wird besonders hingewiesen.

### **2.1.1 Zustellung des PfÜb**

Wird der PfÜb einer AA oder RD zugestellt, die nicht Drittschuldnerin im Sinne des § 334 SGB III ist, ist dies keine wirksame Zustellung und die Pfändung geht ins Leere. Sie wird durch bloße Weitergabe des PfÜb an eine andere AA nicht wirksam. Der PfÜb ist dem Gläubiger unter Hinweis auf die Unzuständigkeit zurückzugeben (BK-Vorlagen 1s54). Ändert sich die Zuständigkeit der AA **nach** Zustellung des PfÜb, berührt dies die Wirksamkeit der Pfändung nicht. Der PfÜb ist zusammen mit den anderen Leistungsunterlagen an die nunmehr zuständige AA weiterzuleiten. Der Gläubiger ist zu informieren (BK-Vorlagen 1s54).

### **2.1.2 Prüfung des Leistungsanspruchs**

Da es für die Pfändung bestehender Ansprüche nicht auf die Bewilligungsentscheidung ankommt, reicht es aus, wenn sich bei Zustellung des PfÜb die Entstehung eines Anspruchs abzeichnet (z. B. Beratungsvermerke über eine Kontaktaufnahme des Schuldners mit der AA wegen drohender Arbeitslosigkeit oder Leistungsantrag bereits gestellt, Antragsunterlagen liegen noch nicht vor). Zeichnet sich die Möglichkeit der Entstehung eines Leistungsanspruchs nicht ab, ist der PfÜb dem Pfändungsgläubiger zurückzusenden.

Etwas anderes gilt dann, wenn in dem PfÜb ausdrücklich künftige Sozialleistungen gepfändet werden. Die Pfändung eines noch nicht entstandenen Sozialleistungsanspruches ist zulässig, wenn im PfÜb ausdrücklich der zukünftige Anspruch gepfändet wird (FW Punkt 1.9.1).

In der Drittschuldnererklärung (BK-Vorlagen 1s54) ist je nach Fallkonstellation darauf hinzuweisen,

- dass über einen vorliegenden Antrag noch nicht entschieden werden konnte oder
- dass ein Antrag auf die gepfändete Leistung nicht gestellt wurde bzw. dass die Antragsunterlagen für die gepfändete Leistung bisher nicht vorliegen und dass der PfÜb zurückgegeben wird, falls vom Schuldner innerhalb der nächsten 2 Jahre keine Antragsunterlagen eingehen.

Ist eine Leistungsakte vorhanden, sind die Vorgänge zur Leistungsakte zu nehmen und in COLIBRI unter der Registerkarte "Absetzungen" zu erfassen. Ist keine Leistungsakte vorhanden, sind entsprechende Hinweisdaten in COLIBRI im Auskunftssystem unter der Registerkarte "Offene Vorgänge" anzulegen.

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **2.2 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen**

Werden Leistungen aufgrund einer Pfändung zu Unrecht an den Pfändungsgläubiger erbracht, hat die BA nach § 54 Abs. 6 das Wahlrecht, ob eine Erstattung durch den Pfändungsgläubiger oder durch den LE zu erfolgen hat; siehe FW Punkt 2.6 zu § 53.

## **2.3 Rechtsbehelfe gegen unwirksamen oder fehlerhaften PfÜb**

Rechtsbehelf gegen einen unwirksamen oder fehlerhaften PfÜb ist die Erinnerung (§ 766 ZPO). Die Auszahlung der Leistung an den LE kann auch bei Einlegung der Erinnerung erst dann (wieder) erfolgen, wenn die Pfändung aufgehoben wurde. Daher ist gleichzeitig mit der Erinnerung Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und auf Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen zu stellen (BK-Vorlagen 1s54). Bei einer fehlerhaften Pfändung ist Erinnerung **durch die AA nur dann einzulegen**, wenn der pfandfrei bleibende Betrag weder beziffert ist noch auf die Tabelle zu § 850c ZPO Bezug genommen wurde, weil dann der Umfang des auferlegten Zahlungsverbots für die AA nicht ersichtlich ist.

Ein auf die Erinnerung ergehender Beschluss des Vollstreckungsgerichts kann mit der sofortigen Beschwerde (§ 793 ZPO und § 567 Abs. 1 ZPO) angefochten werden.

Gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung einer Finanzbehörde ist als Rechtsbehelf der Einspruch bei der zuständigen Finanzbehörde (§ 347 AO und § 348 AO) und die Anfechtungsklage vor dem Finanzgericht (§ 40 FGO) gegeben.

Rechtsbehelfe gegen Pfändungs- und Einziehungsverfügungen anderer Behörden sind Widerspruch (§ 68 und § 69 VwGO) und Anfechtungsklage (§ 42 VwGO).

## **3. Besonderheiten**

### **3.1 Vorphändung**

Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger zur Wahrung des Ranges seiner Forderung dem Drittschuldner und Schuldner eine Benachrichtigung über seine bevorstehende Pfändung zustellen lassen (Vorphändung gem. § 845 ZPO).

Die Vorphändung enthält - wie der Pfändungsbeschluss - die Aufforderung an den Drittschuldner (AA), nicht an den Schuldner (LE) zu zahlen und die Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über seine Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Die Vorphändung muss den Drittschuldner und die zu pfändende Forderung bestimmt oder zumindest bestimmbar erkennen lassen, andernfalls ist sie unwirksam.

Wird innerhalb eines Monats ab Zustellung der Vorphändung der PfÜb zugestellt, ist für den Rang der Pfändung das Datum der Zustellung der Vorphändung maßgeblich (§ 845 Abs. 2 ZPO).

Der Gläubiger kann die Vorphändung nach Ablauf der Monatsfrist wiederholen (auch mehrfach). Dabei beginnt die Frist jedoch in jedem Fall neu zu laufen; eine Wiederholung der Vorphändung vor Ablauf der Monatsfrist geht ins Leere.



**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Die Leistung ist vorläufig um den pfändbaren Betrag zu kürzen und nach Ablauf der Monatsfrist an den LE auszus zahlen, wenn in dieser Zeit kein PfÜb zugestellt worden ist. Der LE ist entsprechend zu benachrichtigen (BK-Vorlagen 1s54).

Die Vorfändung löst für den Drittschuldner (die AA) noch keine Verpflichtung zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung aus. Nähere Angaben an den Gläubiger kommen aus Datenschutzgründen nicht in Betracht.

### **3.2 Pfändungen mehrerer Sozialleistungsansprüche durch einen PfÜb**

Werden mit einem PfÜb sowohl Alg als auch Insg gepfändet und ist die AA, der der PfÜb zugestellt wird, Drittschuldner hinsichtlich des Alg-Anspruchs aber nicht hinsichtlich des Insg-Anspruchs (weil Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers in anderem AA-Bezirk liegt), hat die AA zunächst die Drittschuldnererklärung bezüglich der Pfändung des Alg-Anspruchs abzugeben. Hinsichtlich des Insg-Anspruchs ist der Gläubiger darauf hinzuweisen, dass die Forderung mangels Zuständigkeit der AA nicht anerkannt wird. Im Übrigen wird auf die Fachlichen Weisungen Insolvenzgeld verwiesen.

### **3.3 Konkurrenzen**

Es gilt grundsätzlich das Prinzip der zeitlichen Priorität.

#### **3.3.1 Mehrere Pfändungen**

Pfändungen sind grundsätzlich in der Reihenfolge der Zustellung des PfÜb zu berücksichtigen. Bei **gleichzeitiger** Zustellung mehrerer PfÜb besteht Ranggleichheit. Der pfändbare Betrag ist in diesem Falle so unter den Gläubigern aufzuteilen, wie es dem Verhältnis ihrer Forderungen zueinander entspricht.

Bei mehreren Pfändungen wegen **Unterhalt** gilt abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Priorität die in § 850d Abs. 2 ZPO vorgegebene Rangfolge.

#### **3.3.2 Zusammentreffen von Pfändungen mit Abzweigungen, Aufrechnungen, Verrechnungen, Übertragungen und Verpfändungen**

Generell gilt beim Zusammentreffen von Pfändungen mit anderen Verfügungen über Leistungen der Grundsatz der zeitlichen Priorität. Im Einzelnen sind anzuwenden:

- Punkt 3.4.2 der FW zu § 48 SGB I beim Zusammentreffen von Pfändungen mit Abzweigungen
- Punkt 3.1.3 der FW zu § 51 SGB I beim Zusammentreffen von Pfändungen mit Aufrechnungen
- Punkt 3.1.3 der FW zu § 52 SGB I beim Zusammentreffen von Pfändungen mit Verrechnungen
- Punkt 3.2.4 der FW zu § 53 SGB I Zusammentreffen von Pfändungen mit Übertragungen und Verpfändungen

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **3.3.3 Zusammentreffen mit Erstattungsansprüchen nach §§ 102-105 SGB X**

Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff SGB X kommt kein allgemeiner Vorrang zu. Es gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität bezogen auf die Zustellung des PfÜb und den Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs.

Eine Ausnahme besteht für Erstattungsansprüche des Sozialhilfeträgers nach § 104 SGB X, denen § 113 SGB XII immer Vorrang einräumt.

### **3.4 Pfändung im Zusammenhang mit Vermittlungsgutscheinen, § 45 Abs. 4 SGB III**

§ 54 kann nur bei der Pfändung von Sozialleistungen im Sinne des § 11 angewendet werden. Der Träger (private Arbeitsvermittler) hat keinen Anspruch auf eine Sozialleistung, sondern ist Inhaber eines öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Zahlungsanspruches gegen die BA. Die Vermittlungsgebühren nach § 45 Abs. 6 SGB III unterliegen somit nicht dem Pfändungsschutz des § 54.

Ermittlungen zur Pfändbarkeit und zur Pfändungshöhe künftiger Ansprüche werden durch das Vollstreckungsgericht durchgeführt (Punkt 1.2 der FW). Da der Anspruch auf die Vermittlungsgebühr erst nach einer entsprechenden Vermittlung entsteht, muss ein vorher ergehender PfÜb die Pfändung künftiger Vergütungsansprüche zum Inhalt haben (Punkt 1.9.1 der FW). Eine weitere Prüfung zur Pfändbarkeit hat durch die AA nicht zu erfolgen. Demnach wird der Anspruch auf Vermittlungsgebühren in Höhe des im PfÜb angegebenen Betrages gepfändet.

### **3.5 Pfändung des Gründungszuschusses (§ 93 SGB III)**

Als laufende Geldleistung ist der Gründungszuschuss nach Abs. 4 grundsätzlich pfändbar. Die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge nach § 94 Abs. 1 SGB III sind nur teilweise, nämlich in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge, bei der Einkommensermittlung außer Betracht zu lassen.

## **3.6 Pfändung und Insolvenz**

### **3.6.1 Verbraucherinsolvenz des LE**

Eine Pfändung von künftigen laufenden Sozialleistungsansprüchen, die vor Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens erfolgt ist, wird mit Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens unwirksam. Eine unwirksame Pfändung entfaltet keine Wirkung.

Sofern bereits drei Monate vor Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ein zum Pfändungszeitpunkt bestehender Anspruch gepfändet wurde, verbleibt es beim Sonderaussonderungsrecht des Pfändungsgläubigers gegenüber dem Insolvenzverwalter, vgl. § 88 Abs. 2 InsO.

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **3.6.2 Pfändung von Insolvenzgeld**

Insolvenzgeld ist grundsätzlich pfändbar. Es gilt aber die spezialgesetzliche Regelung des § 171 SGB III und die dazu ergangenen Weisungen. Der § 54 findet gemäß § 37 **keine** Anwendung.

### **3.7 Pfändung von (Saison-)Kug**

Nicht die AA, sondern der Arbeitgeber ist Drittschuldner der Leistung (§ 108 Abs. 2 SGB III).

### **3.8 Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland**

Es ist unschädlich, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz im Ausland hat. Erforderlich ist entweder ein PfÜb von einem bundesdeutschen Vollstreckungsgericht oder dass die Zwangsvollstreckung mit ausländischen Titeln im Bundesgebiet durch Staatsvertrag oder (im Einzelfall) durch Vollstreckungsurteil nach § 722 ZPO und § 723 ZPO für zulässig erklärt ist. Ist dies nicht der Fall, sind vergleichbare Entscheidungen ausländischer Behörden oder Gerichte zurückzuweisen.

## **4. Exkurs: Bescheinigungspflicht bei Pfändungsschutzkonto**

Mit dem Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) werden die Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der ZPO mit Wirkung zum 01.12.2021 neu strukturiert und ergänzt. Der BA wird im Rechtskreis SGB III eine Bescheinigungspflicht in Bezug auf nachgezahlte laufende Geldleistungen bis 500, -- EUR auferlegt, mit der LE mit Pfändungsschutzkonto gegenüber ihrem Kreditinstitut pfändungsfreie Beträge nachweisen können, § 904 Abs. 2 und Abs. 4 ZPO in Verbindung mit § 903 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 und Abs.4 ZPO.

### **4.1 Antrag**

Die Bescheinigung wird auf Antrag der LE ausgestellt, § 904 Abs. 4, § 903 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 3 S.1 ZPO. Der Antrag kann formlos gestellt werden (vgl. hierzu FW zu § 16 SGB I).

### **4.2 Umfang**

Es werden Nachzahlungen zu laufenden Geldleistungen bis 500, -- EUR bescheinigt, d.h. Beträge, die nach dem Monat, auf den sich die Zahlung bezieht, ausbezahlt worden sind, § 904 Abs. 2 und Abs. 1 ZPO.

Die Bescheinigung enthält den von der AA nachgezahlten Betrag, die Leistungsart und den Leistungszeitraum, auf den sich die Zahlung bezieht. Bescheinigt werden Nachzahlungsbeträge, die den Betrag von 500, -- EUR nicht übersteigen, § 904 Abs. 2 ZPO.

Bei Nachzahlungsbeträgen über 500, -- EUR, ist das Vollstreckungsgericht für die Festsetzung eines pfändungsfreien Betrages zuständig, § 904 Abs. 3 ZPO.

### **4.3 Verfahren**

Der Vorgang ist als Sofortsache zu behandeln. Die Bescheinigung ist nach Antragseingang unverzüglich zu erstellen und der/ dem LE unterschrieben zur Vorlage bei dem Kreditinstitut

**Gültig ab: 01.12.2021**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist die BK- Vorlage „Bescheinigung nach §§ 903, 904 ZPO (ID 36958) zu verwenden.

Übersteigt ein von der AA nachgezahlter Leistungsbetrag 500,- EUR, wird von der AA keine Bescheinigung ausgestellt. Die/ der LE wird darauf hingewiesen, dass das zuständige Vollstreckungsgericht in diesem Fall über die Festsetzung eines pfändungsfreien Betrages entscheidet.

#### **4.4 Wirkung**

Legt die/ der LE die Bescheinigung bei ihrem/ seinem Kreditinstitut vor, wird der von der AA ausgewiesene Betrag von einer Pfändung von Guthaben auf ihrem/ seinem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, vgl. § 904 Abs. 4 ZPO i. V. m. § 903 Abs. 4 ZPO entsprechend. Das Kreditinstitut hat die Angaben der AA in dem ausgefüllten Vordruck ab dem zweiten Geschäftstag nach Vorlage der Bescheinigung zu berücksichtigen.

#### **5. IT-Anwendungen**

AlgPC-Berechnungshilfe § 54 zur Ermittlung des pfändbaren Betrages.

AlgPC Arbeitshilfen "Tabelle zu § 850c ZPO"

#### **6. Arbeitsmittel**

Die für die Bearbeitung erforderlichen Schreiben sind in den BK-Vordrucken unter 1s54 enthalten.

#### **7. Erkenntnisse aus Prüfungen**

Aktuell liegen keine Erkenntnisse aus Prüfungen vor.

#### **8. Schulungsunterlagen**

BA Lernwelt, Grundsätze des Leistungsrechts nach dem SGB.